

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
06.07.2020, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.35 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Herr Michael Till

Vertretung für Herrn Uwe Schmitt

SPD

Herr Selcuk Gök

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

FW

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

Vertretung für Frau Klaus Pietsch

GLB

Herr Peter Frank

Herr Dr. Peter Pott

Sonstige Teilnehmer

Frau Ulrike Grüning

Herr Reiner Haas

Herr Hans Hufnagel

Frau Andrea Koch

Herr Christian Stohl

Fenya Walter

Herr Pascal Wasow

Herr Thomas Zoepke

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

CDU

Herr Uwe Schmitt

FW

Frau Klaus Pietsch

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom Datum ordnungsgemäß eingeladen 25.06.2020 worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 03.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartenhauses

Baugrundstück: Flst. Nr. 4115/2, Rosengarten 10

2020-0074

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die Gemeinde Brühl verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die Festlegung „Nebengebäude sind nicht zulässig“ ersatzlos gestrichen wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Wiesner Christian, Brühl

Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Gartenhauses (Breite: 2,54m, Länge: 2,54m, Höhe: 2,18m, ca. 14m³) auf dem Baugrundstück Rosengarten 10, Flst.Nr. 4115/2.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzinger/Bäumelweg Änderungsplan I“ vom 16.06.1978. Nach Punkt 5.3 der textlichen Festsetzungen sind dort Nebengebäude nicht zulässig.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Ausnahme wäre in diesem Fall nicht zulässig, da die Grundzüge der Planung berührt sind.

Da im gesamten Gebiet Nebengebäude auf den Grundstücken vorhanden sind, geht die Festlegung unter Punkt 5.3 „Nebengebäude sind nicht zulässig“ an der Realität vorbei.

Daher schlägt die Gemeindeverwaltung vor, in einem Bebauungsplan-Änderungsverfahren diese Festlegung (Nebengebäude sind nicht zulässig) ersatzlos zu streichen. Damit wären Nebengebäude, wie in der LBO geregelt, allgemein zulässig.

Bereits in einem ähnlich gelagerten Fall vor kurzem im Orchideenweg 12 (Bauherr: Peter Präg) hat die Gemeinde Brühl analog obiger Vorgehensweise zu der Errichtung eines Gartenhauses außerhalb des Baufensters das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat der Befreiung am 15.06.2020 (Az.: 20020216) im Vorgriff auf die zukünftig erleichterte Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen entsprochen.

Das Bebauungsplan-Änderungsverfahren muss noch auf den Weg gebracht werden.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartenhauses

Baugrundstück: Flst. Nr. 4183, Lilienweg 9

2020-0071

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die Gemeinde Brühl verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die Festlegung „Nebengebäude sind nicht zulässig“ ersatzlos gestrichen wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Van den Beldt Eric und Susanne, Brühl

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines Gartenhauses (Pulldach mit 7° Dachneigung, Breite: 2,09 m, Tiefe: 2,13 m, Firsthöhe: 2,20 m) auf dem Baugrundstück Lilienweg 9, Flst.Nr. 4183, außerhalb des Baufensters.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzinger/Bäumelweg Änderungsplan I“ vom 16.06.1978.

Nach Punkt 5.3 der textlichen Festsetzungen sind dort Nebengebäude nicht zulässig.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Ausnahme wäre in diesem Fall nicht zulässig, da die Grundzüge der Planung berührt sind.

Da im gesamten Gebiet Nebengebäude auf den Grundstücken vorhanden sind, geht die Festlegung unter Punkt 5.3 „Nebengebäude sind nicht zulässig“ an der Realität vorbei.

Daher schlägt die Gemeindeverwaltung vor, in einem Bebauungsplan-Änderungsverfahren diese Festlegung (Nebengebäude sind nicht zulässig) ersatzlos zu streichen. Damit wären Nebengebäude, wie in der LBO geregelt, allgemein zulässig.

Bereits in einem ähnlich gelagerten Fall vor kurzem im Orchideenweg 12 (Bauherr: Peter Präg) hat die Gemeinde Brühl analog obiger Vorgehensweise zu der Errichtung eines Gartenhauses außerhalb des Baufensters das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat der Befreiung am 15.06.2020 (Az.: 20020216) im Vorgriff auf die zukünftig erleichterte Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen entsprochen.

Das Bebauungsplan-Änderungsverfahren muss noch auf den Weg gebracht werden.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Aufstellung einer Gabionenwand in Höhe von 2,0 m

Baugrundstück: Flst. Nr. 4097: Resedaweg 3

2020-0079

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach §§ 31, 36 Baugesetzbuch zur Aufstellung einer Gabionenwand wird nur in einer Höhe von 1,80 m erteilt, weil die Gemeinde in einem Grundsatzbeschluss entschieden hat, nur noch Zaunhöhen bis 1,80 m an Eckgrundstücken und öffentlichen Straßen und Wegen als Sichtschutz zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach §§ 31, 36 Baugesetzbuch zur Aufstellung einer Gabionenwand wird nur in einer Höhe von 1,80 m erteilt, weil die Gemeinde in einem Grundsatzbeschluss entschieden hat, nur noch Zaunhöhen bis 1,80 m an Eckgrundstücken und öffentlichen Straßen und Wegen als Sichtschutz zuzulassen.

Sachverhalt:

Bauherren: Schieszl Cornelia und Reinhold, Brühl

Die Bauherren planen die Erneuerung eines Sichtschutzzaunes durch die Aufstellung einer 2,0 m hohen Gabionenwand als hintere Einfriedung des Grundstücks Resedaweg 3, Flst.Nr. 4097 auf eine Länge von 12,0 m und stellen in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzinger Weg/Bäumelweg“ vom 16.06.1978. Danach sind Einfriedungen im hinteren Bereich nur bis 1,25 m Höhe zulässig.

An das Haus grenzt im hinteren Bereich der Maiblumenweg (öffentlicher Weg) an.

In ihrer Begründung für die Zaunhöhe von 2,0 m geben die Bauherren an, dass der angrenzende Maiblumenweg stark frequentiert ist und von den Anwohnern befahren wird. Ferner wird argumentiert, dass im Resedaweg 9 in der Nachbarschaft einer Zaunhöhe in Höhe von 2,0 m über eine Länge von 20 Metern entsprochen wurde.

Dieser Befreiung (2,0 m Höhe und 17 m Länge) im Resedaweg 9 hat der Ausschuss für Technik und Umwelt am 09.02.2015 mit Stimmenmehrheit zugestimmt. Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- hat die Befreiung mit Bescheid vom 24.04.2015 (Az.: 15010226) verfügt.

Allerdings hat in einer darauffolgenden ATU-Sitzung eine Grundsatzdiskussion über Zaunhöhen an Eckgrundstücken und öffentlichen Straßen und Wegen stattgefunden. Dabei hat man sich grundsätzlich auf zukünftige Zaunhöhen von nur noch 1,80 m Höhe an diesen Stellen verständigt.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Analog der Grundsatzentscheidung wird eine Befreiung mit einer Zaunhöhe von 1,80 m als Sichtschutz zugelassen.

Diskussionsbeitrag:

Der Ausschuss für Technik spricht sich weiterhin für Zaunhöhen von 1,80 m an Eckgrundstücken und öffentlichen Wegen analog des Grundsatzbeschlusses aus und stimmt der Verwaltungsvorlage unisono zu.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Bau eines Pools

Baugrundstück: Helene-Weber-Str. 12, Flst. Nr. 4462

2020-0078

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	2

Bauherren: Thum Renate und Reinhold, Brühl

Der Bauherr plant auf dem Baugrundstück Helene-Weber-Str. 12, Flst.Nr. 4462 den Bau eines Pools mit Stützwänden (Maße: 8,0 m Länge; 4,0 m Breite, 1,58 m Tiefe) und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, weil das geplante Vorhaben außerhalb des Baufensters liegt. Die Filter- und Beheizungsanlage mit Wärmepumpe wird im vorhandenen Garagengebäude untergebracht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

Die Höhe und Lage der Grundstückseinfriedung bleiben unberührt. Ebenfalls bleibt der Pflanzstreifen zur westlichen (hinteren) Grundstückseinfriedung erhalten. Allerdings wird der Pool und die mit einem Plattenbelag geplante Beckenumrandung in der Höhe der bestehenden Terrasse angepasst und mit einer 0,60 m hohen Stützmauer zum Garten abgetrennt.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der vorgesehene Pool aber außerhalb des vorhandenen Baufensters des Grundstückes.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Roland Schnepf fragt an, ob es Nachbareinwendungen gäbe.

Ortsbaumeister Reiner Haas antwortet, dass es bisher noch keine Nachbareinwendungen gibt, aber ein Nachbar eine Einwendung angekündigt hätte. Ferner klärt er auf, dass die Gemeinde Brühl Fristen in den Genehmigungsverfahren zu wahren hätten, auch wenn die Anhörungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Aus Sicht der Verwaltung ist die baurechtliche Beurteilung vorrangig zu betrachten.

TOP: 5 öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses Baugrundstück: Bahnhofstr. 3, Flst. Nr. 381/15
2020-0077**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Huckele Stephan, Schwetzingen

In einem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren plant der Bauherr den Umbau und die Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Bahnhofstr. 3, Flst.Nr. 381/15 (Größe: 825 m²).

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan“ aus dem Jahre 1953, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach **§ 34 BauGB** (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Der Bauantrag umfasst **folgende Veränderungen:**

- EG: nur kleine bauliche Veränderungen im Innenbereich
- OG: kleine bauliche Veränderungen im Innenbereich sowie bauliche Veränderung des Wintergartens (u.a. durch Anbringung von 2 Stützen)
- DG: Errichtung von 4 Dachgauben im Walmdach (vorne und hinten je 6,0 m breit bei einer Gesamtbreite von 9,34 m; seitlich jeweils in einer Breite 4,09 m bei einer Gesamtbreite von 9,27 m (somit jeweils unter 70 % der Gebäudebreite) und Ausbau des Dachgeschosses zu einem Studio mit Bad/WC und einer Dachterrasse (auf dem Wintergarten des OG).

Es werden zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

Nachbareinwendungen wurden bisher nicht erhoben.

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die Umgebungsbebauung einfügt.

Diskussionsbeitrag:

Das Bauvorhaben findet die breite Zustimmung im Ausschuss

TOP: 6 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid: Erweiterungsanbau an ein bestehendes Wohngebäude

Baugrundstück: Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4

2020-0081

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Hinsichtlich der gestellten Fragen zum Bauvorbescheid

- kann zu den Punkten 1.) und 2.) **keine Zustimmung**
- und zu den Punkten 3.) bis 5.) **Zustimmung** erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Freirich Bruno, Brühl

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat sich bereits am 12.08.2019 mit einem Antrag auf Bauvorbescheid für die Aufstockung eines Wohnhauses beschäftigt und das gemeindliche Einvernehmen hierzu einstimmig erteilt. Zu einer Genehmigung durch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- ist es allerdings wegen einer fehlenden Baulastenübernahme des unmittelbaren Nachbarn nicht gekommen.

In einer geänderten und zweiten Planung beabsichtigt der Bauherr nun in einem Antrag auf Bauvorbescheid einen Erweiterungsanbau an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4 mit der **Klärung folgender Fragen:**

- 1. Darf das bestehende Gebäude in voller Breite um 2,0 m nach vorne verlängert werden?**
- 2. Darf an die Gebäudeverlängerung noch ein Balkon in voller Breite und einer Tiefe von 3,0 m angebaut werden?**
- 3. Darf der Balkon teilweise als Wintergarten geführt werden?**
- 4. Darf der Balkon komplett überdacht werden?**
- 5. Darf auf das Dach eine Gaube gesetzt werden?**

Im Einzelnen umfasst das geplante Bauvorhaben folgende Punkte:

- bauliche Veränderungen im Innenbereich des EG und Anbau in der Vorgarten (Vergrößerung des Wohnraums)
- bauliche Veränderungen im Innenbereich des DG und Anbau (wie im EG zur Vergrößerung des Wohnraums) sowie Errichtung eines Balkones und eines Wintergartens (Richtung Vorgarten) sowie einer Dachgaube (zum Nachbar Schillerstr. 8)

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das bisherige Zweifamilienhaus, das schon immer in 2. Reihe steht, bleibt nach dem Umbau ein Zweifamilienhaus. Daher sind auch keine neuen Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Bisher sind eine Garage und zwei Stellplätze (also 3 Kfz-Stellplätze) im vorderen Bereich des Grundstücks nachgewiesen.

Hinsichtlich der Fragen 1.) und 2.) kann **keine Zustimmung** erteilt werden, da durch die Verlängerung des Gebäudes um 2,0 m nach vorne die Abstandsflächen tangiert werden. Diese sind in der Regel 2,50 m (oder ggfs. mehr) und auf dem eigenen Grundstück

nachzuweisen (zum jeweiligen Nachbarn Flst.Nr. 1394/3 und auch 1394/5). Durch ein Einrücken des Anbaus ins Grundstücksinnere kann diese Problematik, die auch wieder eine Baulast mit sich ziehen könnte, allerdings durch eine Umplanung aufgehoben werden. Alternativ müssten die beiden unmittelbaren Grundstücksnachbarn bei Beibehaltung der aktuellen Planung die Bereitschaft für eine Baulastenübernahme signalisieren. Über die Eintragung einer Baulast entscheidet das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises – Landratsamt-.

Hinsichtlich der gestellten Fragen 3. Bis 5.) kann Zustimmung erteilt werden.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung grundsätzlich einfügt und somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden kann

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe spricht sich für „leichtes Abspecken“ des Anbaus unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Abstandsflächen aus und befürwortet die Dachgaube.

Die Gemeinderäte Heidi Sennwitz und Roland Schnepf sehen im Namen ihrer Fraktionen die Verwaltungsvorlage und den Beschlussvorschlag als zutreffend an.

TOP: 7 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Dachgeschossausbau und Errichtung eines Balkons im 1.OG –Planungsänderung

Baugrundstück: Hofstr. 9, Flst.Nr. 685

2020-0083

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den Befreiungen zur Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) und des Baufensters wird zugestimmt.

Auf dem Balkon im 1.OG an der Grundstücksgrenze ist ein dauerhafter Sichtschutz in Höhe von 2,0 m zu dem Flurstücken Nr. 683 anzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Kindermann Frank, Carlsberg

In einem **geänderten** Antrag auf Baugenehmigung beabsichtigt der Bauherr den Ausbau des Dachgeschosses mit der Erweiterung der beiden bestehenden Wohnungen im 1. Obergeschoss zum Dachgeschoss (somit 2 Maisonette Wohnungen) auf dem Grundstück Hofstr. 9, Flst.Nr. 685. Die beiden Ebenen im Obergeschoss und Dachgeschoss sollen jeweils durch innen liegende Treppenaufgänge verbunden werden. Desweiteren bittet er im Antrag auf Genehmigung eines Balkons im 1. Obergeschoss an der Grundstücksgrenze zu Flurstück Nr. 683.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofplatz“ vom 07.02.2003 und ist nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Laut Antrag soll im 4-Familienhaus keine neue Wohneinheit entstehen und demnach auch keine neuen Stellplätze.

Allerdings werden aufgrund des Balkonbaus im 1. OG **folgende Befreiungen** festgestellt:

- Die Grundflächenzahl (GRZ) des Grundstücks wird mit 1,0 % (2 m²) geringfügig überschritten.
- Das bereits überschrittene Baufenster auf dem Grundstück wird durch den geplanten Balkon (1,30 mx ca.3,27 m) ebenfalls noch weiter überschritten.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hatte sich bereits am 11.03.2019 in seiner Sitzung mit dem Bauvorhaben beschäftigt und einstimmig das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Eine Baugenehmigung hat das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- allerdings nicht verfügt, weil der unmittelbare Nachbar (Flst.Nr. 683 + 684) eine geforderte Baulast nicht übernommen hat. In der jetzigen, geänderten Planungsfassung wurde das Fenster im EG an der Außenwand und an der unmittelbaren Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 684 geschlossen und der Balkon im 1.OG (ohne Terrassenabgang) stark reduziert.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung ist auf dem geplanten Balkon im 1.OG ein dauerhafter Sichtschutz zum unmittelbaren Nachbarn Flst.Nr. 683 (2 m Höhe) anzubringen.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet das Bauvorhaben und die Schaffung von neuem Wohnraum und stimmt den Befreiungen in diesem Zusammenhang zu.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe bittet den angedachten Sichtschutz auf dem Balkon des 1.OG an der Grundstücksgrenze zum Nachbar unbedingt anzubringen.

Gemeinderat Roland Schnepf fragt an, ob es keine neuen Stellplätze geben müsste.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt klar, dass keine neuen Wohnungen entstehen und die bereits bestehenden Wohnungen durch den Dachgeschossausbau lediglich über zwei Ebenen vergrößert werden. Das Grundstück grundsätzlich keine Stellplätze vorhält, ist der Vergangenheit geschuldet. Der Bebauungsplan „Hofplatz“ vom 07.02.2003 wurde dem bereits bestehenden Objekt Hofstr. 9 angepasst.

TOP: 8 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Nutzungsänderung Einfamilienhaus in zweiter Reihe anstelle der bestehenden Scheune

Baugrundstück: Friedrichstr. 12, Flst.Nr. 367/14

2020-0082

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Antragstellerin: Tiedemann Anja, Brühl

Die Grundstückseigentümerin beantragt in einem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren die Nutzungsänderung „Einfamilienhaus in zweiter Reihe anstelle der bestehenden Scheune“ im hinteren Grundstücksteil auf dem Grundstück Friedrichstr. 12 (Flst.Nr. 367/14).

Diesem Antrag vorausgegangen ist ein Antrag auf Bauvorbescheid vom 20.07.2017, dem der Gemeinderat in der Sitzung am 13.11.2017 einstimmig das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat (Um- und Ausbau einer Scheune zu Wohnzwecken, Änderung der Dachform von Sattel- zu Pultdach, Errichtung einer Terrasse mit Überdachung). Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- hat am 05.02.2018 hierzu den Bauvorbescheid erteilt (Az.: 17052449).

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan“ aus dem Jahre, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Das Bauvorhaben umfasst folgende **Eckpunkte:**

- Umbau in ein Einfamilienhaus mit 2 Vollgeschossen (Grundmauern im EG zu den Nachbarn bleiben bestehen),
- einer Firsthöhe von 7,76 m (vorne) und einer Traufhöhe von 5,93 m (hinten),
- einem Pultdach mit einer Dachneigung von 12 °,
- einer Hausbreite von 12,70 m und einer Haustiefe von 8,62 m,
- mit Wohnen, Kochen, Essen, Haustechnik, WC im EG
- und einer Terrasse (teilweise überdacht) in den hinteren Garten,
- sowie 3 Schlafräumen und einem Bad im OG
- und einem Kfz-Stellplatz im Hof.

Im Vergleich zum Bauvorbescheid (beantragt seinerzeit Höhe vorne: 7,30 m, Höhe hinten: 5,60 m) wurde das Pultdach nun gedreht und wird etwas höher (vorne um 0,46 m und hinten 0,33 m).

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

In der näheren Umgebung finden wir Objekte vor, die ähnlich tief oder sogar noch tiefer bebaut sind (Friedrichstr. 8-10 und Wilhelmstr. 17). Ein Wohnhaus in zweiter Reihe finden wir z.B. in der Friedrich-Ebert-Str. 3 + 3a (2 Vollgeschosse plus Dachgeschoss; Firsthöhe: 7,94 m) vor, wenn man den Straßenzug auf das Karree erweitert.

Andererseits kann vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Nutzungsänderung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs (Scheune eines ehemaligen Bauers) zu Wohnzwecken dient, städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 34 Abs. 3 a BauGB).

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Dr. Peter Pott befürwortet grundsätzlich die Nachverdichtung, sieht aber in dem Haus mit seinem Pultdach in 2. Reihe eine Veränderung zum bisherigen Scheunensatteldach.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt hierzu fest, dass die Einfügung eines Gebäudes sich lediglich an der tatsächlichen Kubatur orientiert und nicht an der Dachform

TOP: 9 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau eines 4-Familien Wohnhauses
Baugrundstück: Mannheimer Str. 26, Flst. Nr. 364/1
2020-0076

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Storf Jürgen, Brühl

Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung für den Neubau eines 4-Familienwohnhauses (Firsthöhe: 10,47 m, Traufhöhe: 6,88 m, Dachneigung: 35 °, Dachneigung der Dachgaube: 10°, Dachgaube vorne hat eine Breite von 8,55 m und somit unter 70 % der Gebäudebreite von 13,0 m) mit insgesamt 8 Kfz-Stellplätzen.

(davon ein Stellplatz im hinteren Gebäude und sieben Stellplätze im Hof) auf dem Grundstück Mannheimer Str. 26, Flst.Nr. 364/1.

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan“ aus dem Jahre 1953, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach **§ 34 BauGB** (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Das geplante 4-Familienwohnhaus (2-Zimmer-Wohnung im EG, 2-Zimmer-Wohnung und eine 3-Zimmer-Wohnung im OG sowie 5-Zimmer-Wohnung im DG) ist unterkellert (4 Kellerräume, 1 Hausmeister- und 1 Hausanschlussraum, 1 Fahrradraum/Kinderwägen, 1 Wasch- und Trockenraum), verfügt über einen Fahrstuhl im Gebäude und über eine 3,75 m breite Hofeinfahrt zu den Stellplätzen.

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich der Höhe, der Geschossigkeit und der Bautiefe in die nähere Umgebung einfügt (siehe hierzu auch die Objekte Mannheimer Str. 24 und Mannheimer Str. 36).

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe meldet sich zu Wort, nachdem die zahlreichen Stellplätze im Hof und deren wirklicher Nutzung in Frage gestellt werden, und argumentiert mit einer 3,75 m breiten und dadurch richtig vernünftigen Zufahrt zu den Stellplätzen.

Gemeinderat Dr. Peter Pott begrüßt die innerörtliche Nachverdichtung und bittet beim Wegfall der zwei auf dem Grundstück stehenden Bäume um Ersatzbepflanzungen. Er sieht die Stellplatzanlage und deren Nutzung als schlecht befahrbar und „sportlich“ an. Ferner kritisiert er die komplette Versiegelung des Grundstücks.

Ortsbaumeister Reiner Haas spricht hinsichtlich des geplanten 4-Familienwohnhauses die Novellierung der LBO (§ 9) im Jahre 2019 an. Ab vier Wohneinheiten ist hierdurch ein Kinderspielplatz auf dem Grundstück anzulegen. Die Baurechtsbehörde kann mit Zustimmung der Gemeinde zulassen, dass der Bauherr zur Erfüllung dieser Verpflichtung ersatzweise einen Ablösebetrag zahlt. Dieser Geldbetrag muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die Errichtung oder den Ausbau eines nahegelegenen, kommunalen Kinderspielplatzes verwendet werden. Diese Vorschrift könne ggfs. ausgehebelt werden, wenn die Art der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordere. Da hier im Moment noch keine Kommentare zur Gesetzesänderung vorliegen, wurde der Planer gebeten die Thematik mit dem Kinderspielplatz mit dem Baurechtsamt zu klären.

TOP: 10 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen

Baugrundstück: Rheinauer Str. 9, 9a, 11, Flst.- Nrn: 1433/17, 1433/25, 1433/100.. 2020-0075

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den beiden festgestellten Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters durch die Balkone sowie der Überschreitung der Breite der vorderen und hinteren Dachgaube wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Racalbuto Immobilien GmbH, Brühl

In einem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren beabsichtigt die neue Grundstückseigentümerin und Bauherrin den Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen und mit insgesamt 6 Kfz-Stellplätzen auf den Grundstücken Rheinauer Str. 9, 9a, 11, Flst.Nr. 1433/17, 1433/2, 1433/25.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ vom 08.02.1985 und ist nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Der Neubau des Wohnhauses umfasst folgende Eckpunkte:

- vier Wohnungen (eine 3-Zimmer-Wohnung im EG, zwei 2-Zimmer-Wohnungen im OG und eine 3-Zimmer-Wohnung im DG)
- fünf Kellerräume, eine Waschküche, ein Fahrradraum und ein Heizraum im KG
- zwei Hauseingänge im EG (ein Zugang ins Treppenhaus und ein barrierefreier Zugang in die EG-Wohnung)
- eine Firsthöhe von 10,17 m, eine Traufhöhe von 6,33 m sowie eine Dachneigung von 35 °, zwei Vollgeschosse, das DG wird nachweislich nicht zum Vollgeschoss
- zwei Dachgauben (im vorderen Bereich zur Straße mit einer Breite von 4,18 m, im hinteren Bereich mit einer Breite von 6,58 m, bei einer Hausbreite von 12,09 m)
- fünf Zufahrten für die insgesamt sechs Kfz-Stellplätze (lt. Stellungnahme des Ordnungsamtes fallen keine öffentlichen Stellplätze weg und somit ist auch keine Sondernutzungsgebühr erforderlich)

Folgende Befreiungen wurden festgestellt, jedoch nicht beantragt:

- **Überschreitung des Baufensters durch die Balkone im hinteren Bereich** (A 2 des B-Plans: „die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach vorne und hinten auf max. 1/3 der Gebäudebreite überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile (wie z.B. Balkone)).
Dies ist hier durch die beiden 3,50 m breiten Balkone (insgesamt 7,0 m) bei einer Gebäudebreite von 12,09 m der Fall.
- **Überschreitung der Breite der Dachgaube vorne und hinten**
(nach B 5.6 des B-Plans darf die Breite der Gauben zusammen nicht mehr als ½, die Einzelbreite jeder Gaube nicht mehr als 1/3 der Hauslänge betragen)
Durch diese Festsetzung sind sowohl die vordere Dachgaube (Breite: 4,18 m)

wie auch die hintere Dachgaube (Breite: 6,58 m) bei einer Gebäudebreite von 12,09 m überschritten. Die Gemeinde Brühl lässt aber durch einen Grundsatzbeschluss Dachgauben bis zu 70 % der Gebäudebreite zu.

Ansonsten entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Für das Bauvorhaben sind nach Sachlage Baulasten erforderlich (für den für 4 Wohnungen vorzuhaltenden Kinderspielplatz und einer Vereinigungsbaulast mit dem Flst.-Nr. 1433/2). Die Anordnung von Baulasten obliegt dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises – Landratsamt-.

Die Gemeindeverwaltung stimmt dem Bauvorhaben und den Befreiungen zu.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Hufnagel wundert sich, dass es sich bei dem Bauvorhaben um einen Neubau handelt.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt klar, dass die Hälfte des ehemaligen Geschäftshauses abgerissen werde.

Und Gemeinderätin Ulrike Grüning fragt an, wieso die Rheinauer Str. 11 mit dem Bauvorhaben tangiert sei. Weil die Stellplätze teilweise auf diesem Grundstück nachgewiesen werden und dort eine Vereinigungsbaulast geplant sei, betont der Ortsbaumeister.

**TOP: 11 öffentlich
Pilotprojekt Radwegebeleuchtung
Beauftragung der AVR Energie GmbH
2020-0080**

Beschluss:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt stimmt der Beauftragung der AVR Energie GmbH zum Angebotspreis von netto 20.168,07 € zur Umsetzung des LED-Solarleuchten Pilotprojekts zu.

Zu erwartende Mehrausgaben sollen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

2018 wurde das Teilstück des Radweges zwischen der Fichtestraße bis zur Fußgänger Querungshilfe an der Mannheimer Str. mit Fördermitteln des Rhein-Neckar-Kreises in Höhe von 16.750,00 € und Gesamtkosten von ca. 30.000,00 € asphaltiert und damit das Radwegenetz an dieser Stelle mit einer befestigten Oberfläche geschlossen.

Bis heute ist dieses Teilstück des Radweges nicht beleuchtet, Haushaltsmittel für die neue Beleuchtung waren erst für das Jahr 2021 vorgesehen. Für die Verkabelung und die Errichtung von 5 Leuchtenmasten liegt ein Angebot in Höhe von ca. 27.000,00 € vor.

Mit Schreiben vom 25.05.2020 ist die AVR Energie GmbH an die Gemeinde herangetreten und bietet im Rahmen eines LED-Solarleuchten Pilotprojektes an, dieses Teilstück des Radweges mit 6 energieautark arbeitenden Solarleuchten auszustatten. Dabei handelt es sich um Leuchten, die mit Photovoltaik Modulen ausgestattet, tagsüber die integrierte Batterie laden und bei Dämmerungseinbruch diese Energie zum Betrieb des LED-Kopfes nutzen. Die Leuchten sind einstellbar von 0-100% Leuchtstärke. Darüber hinaus sind sie ausgestattet mit radarbasierter Bewegungserkennung von Personen, Zweirädern und Fahrzeugen. Damit kann eine auf 0% oder z.B. 40% reduzierte Leuchte beim Annähern eines Fahrrades auf 100% Leuchtstärke hochgedimmt werden.

Das Funktionsschema ist als Anlage beigefügt. Mit dieser Technik ist der Betrieb dieser Leuchten energieautark, d.h. CO₂-frei sowie mit reduzierter nächtlicher Lichtverschmutzung möglich.

Die AVR Energie GmbH bietet die Lieferung und Aufbau dieser Leuchten zum Angebotspreis im Rahmen eines Pilotprojekts in Höhe von 20.168,07 € zuzüglich MwSt. an.

Die Verwaltung schlägt vor, das Teilstück des Radwegs zwischen Fichtestraße und der Fußgängerquerung an der Mannheimer Str. mit den wie vor beschriebenen energieautark arbeitenden LED-Leuchten auszustatten und die AVR Energie GmbH zur Lieferung und Bau dieser Leuchten zum Angebotspreis von netto 20.168,07 € zu beauftragen.

Haushaltsmittel sind in Höhe von 20.000,-- € für ergänzende neue Beleuchtungsanlagen an verschiedenen Orten der Gemeinde vorhanden. Die zu erwartenden Mehrausgaben müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Nach der Beauftragung könnte mit der Fertigstellung der Beleuchtung im Zeitraum der Durchführung des diesjährigen STADTRADELNS vom 20. September bis zum 10. Oktober gerechnet werden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Michael Till sieht das LED-Solarleuchten Pilotprojekt als positiv und das Radwegstück zwischen der Fichtestraße bis zur Fußgängerquerung an der Mannheimer Straße als gut geeignet an. Ferner sei das Projekt kostengünstiger wie eine Kabelverlegung.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck berichtet, dass durch das Pilotprojekt die Wartung für die nächsten Jahre gesichert sei.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz ist stolz auf dieses Projekt und auch Gemeinderat Roland Schnepf begrüßt den technischen Fortschritt.

Gemeinderat Dr. Peter Pott regt an, sich mit der Stadt Schwetzingen abzustimmen, da der Weg teilweise auf Schwetzinger Gemarkung liege. Ferner bevorzuge er einen Posten anstatt zweier versetzter Abweiskügel am Ende des Weges und würde es begrüßen, auf keinen Baum durch die Herstellung der Leuchten zu verzichten. Desweiteren bittet er den Erhalt von Fördermitteln von Bund und Land für diese Maßnahme zu prüfen.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sagt die Überprüfung durch die neue Klimaschutzbeauftragte der Gemeinde Brühl zu.

Gemeinderat Hans Faulhaber interveniert, dass die Abweishügel dort verbleiben müssen, was auch Ordnungsamtsleiter Christian Stohl mit einer damaligen Polizeiforderung und der Bürgermeister unterstreichen.

TOP: 12 öffentlich
Festhalle - Sanierung Parkettboden
-Vergabe PAK-Sanierung nach TRGS
-Vergabe Parkettarbeiten DIN 18356
2020-0086

Beschluss:

1. Der Auftrag zur Ausführung der PAK-Sanierung erhält die Firma Buchen Umwelt Service GmbH aus Karlsruhe zum Angebotspreis von € 33.076,47
2. Der Auftrag zur Ausführung der Parkettarbeiten erhält die Firma Weinberger Raumdekor aus Mannheim zum Angebotspreis von € 40.269,01

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

In der Festhalle muss der schadhafte Parkettboden in der Halle erneuert werden. Das Parkett löst sich an etlichen Stellen vom Untergrund. Es kommt zu kleineren Erhebungen im Parkettboden.

Das bestehende Parkett ist mit einem schadstoffhaltigen Kleber verklebt. Die Materialanalyse hat ergeben, dass der Kleber einen hohen PAK-Gehalt (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufweist und somit krebserzeugend ist.

Dieser Kleber muss nach den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) aufwendig ausgebaut und fachgerecht entsorgt werden. Es müssen vor dem Saal Personal – und Materialschleusen aufgebaut werden. Die Wände und Decken einschl. deren Öffnungen im Saal werden komplett abgedeckt. Nach dem Abbruch wird eine Reinigung aller Oberflächen vorgenommen.

Danach kann das neue Eichenstabparkett im Saal verlegt werden.

Die Ausführung der beiden Gewerke ist ab Juli 2020 bis September 2020 geplant.

PAK-Sanierung

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden sechs Fachfirmen zugesandt.

Zum Submissionstermin am 16.06.2020 lagen sechs Angebote mit nachfolgend geprüfter Angebotssumme (brutto) vor:

Firma Buchen Umwelt Service GmbH aus Karlsruhe	€ 33.076,47
2. Bieter	€ 34.467,64
3. Bieter	€ 35.611,35
4. Bieter	€ 42.519,47
5. Bieter	€ 45.713,23
6. Bieter	€ 64.398,40

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht annehmbarste Angebot von der Fa. Buchen Umwelt Service GmbH aus Karlsruhe vor.

Es wird daher empfohlen, dieser Firma den Auftrag zu erteilen.

Parkettarbeiten

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden fünf Fachfirmen zugesandt.

Zum Submissionstermin am 16.06.2020 lagen fünf Angebote mit nachfolgend geprüfter Angebotssumme (brutto) vor:

Firma Weinberger Raumdekor aus Mannheim	€ 40.269,01
Bieter 2 ...	€ 44.981,41
Bieter 3	€ 49.232,09
Bieter 4	€ 49.860,41
Bieter 5	€ 54.378,84

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht annehmbarste Angebot von der Fa. Weinberger Raumdekor aus Mannheim vor.

Es wird daher empfohlen, dieser Firma den Auftrag zu erteilen.

Im Haushaltplan 2020 stehen Finanzmittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

TOP: 13 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

13.1 Vereinsvertretersitzung im September

Bürgermeister Dr. Ralf Göck berichtet, dass in Verbindung mit der Corona Krise die nächste Vereinsvertretersitzung erst im September 2020 in der Festhalle stattfinden soll.

13.2 Anfrage zu Bäumen

Zu einer Anfrage der Grünen Liste Brühl verliest Bürgermeister Dr. Ralf Göck folgende Stellungnahme zu Bäumen auf öffentlichen Flächen:

Auf den öffentlichen Flächen der Gemeinde Brühl (ohne die Waldflächen im Außenbereich) stehen derzeit laut Baumkataster rund 4.500 Bäume.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, werden diese Bäume mindestens einmal jährlich begutachtet, wobei jährlich abgewechselt wird zwischen der Begutachtung im belaubten und im unbelaubten Zustand.

Ausgehend von dieser Begutachtung durch einen Fachmann für Baumpflege werden dann die Arbeiten zur Verkehrssicherung an den Bäumen im Winterhalbjahr veranlasst, die sowohl vom Bauhof als auch von einer Fachfirma für Baumpflege ausgeführt werden.

Bei diesen Arbeiten steht die Erhaltung des Baums z.B. durch Totholzentfernung, Kronensicherungsschnitte bzw. Kronenrückschnitte und weitere Sicherungsmaßnahmen im Vordergrund. Nur in aussichtslosen Fällen und bei massiver Gefährdung der Verkehrssicherheit werden auch Bäume gefällt. Dies ist meistens dann der Fall, wenn Fäulen oder Beschädigungen im Bereich des Stammfußes vorhanden sind. Vor jeder Fällung wird eine Begutachtung des Baums durch den Umweltsachbearbeiter vorgenommen, um den Artenschutz zu gewährleisten. Bestehen wegen des Artenschutzes größere Bedenken, werden externe artenschutzrechtliche Gutachter hinzugezogen.

In der Regel werden die gefällten Bäume im darauffolgenden Jahr durch Nachpflanzungen ersetzt. Aufgrund des Klimawandels bestehen derzeit allerdings Bedenken, die bisher üblichen Baumarten weiterhin zu verwenden, da diese mit Trockenheit und hohen Temperaturen sehr stark zu kämpfen haben. Die Grünflächenabteilung wartet hier auf eine Empfehlung der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.

Aus diesem Grund wurden die in den letzten beiden Winterhalbjahren gefällten Bäume, insgesamt 43 Stück (von 4.500) noch nicht ersetzt. Sobald die Empfehlung vorliegt, wird dies umgehend nachgeholt.

TOP: 14 öffentlich

Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

14.1 Ampelanlage bei der Firma HIMA (Kreuzung K 4143/Mannheimer Straße)

Gemeinderat Dr. Peter Pott moniert, dass die Baustelle an der Ampelanlage bei der Firma HIMA schon seit mindestens 8 Wochen bestehe.

Ortsbaumeister Reiner Haas verweist auf eine Beschädigung durch einen Unfall und berichtet, dass die nötigen Ersatzteile nicht beikommen.

14.2 Radweg zur Kollerfähre

Gemeinderat Dr. Peter Pott berichtet vom Radweg zur Kollerfähre, der aufgrund von Pflanzen und insbesondere Brombeeren im Moment „stark verwildert“ sei und somit eine Gefahr für die Radfahrer und Fußgänger darstelle.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet hierauf, dass das Land bereits durch E-Mail zum Mähen aufgefordert worden sei.

14.3 Erneuerung des Steuerungs-Schaltschranks im Freibad Brühl

Gemeinderat Dr. Peter Pott stellt die Frage, wann der Steuerungsschaltschrank im geschlossenen Freibad Brühl erneuert wird.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet hierauf, dass mit den Bauarbeiten bereits im Monat Juli begonnen wird.

14.4 Toiletten im Brühler und Rohrhofer Friedhof

Gemeinderätin Heidi Sennwitz bittet um eine Überprüfung, ob die Toiletten im Brühler Friedhof wieder geöffnet werden können. Gemeinderat Wolfram Gothe nimmt diese Thematik auch für den Friedhof in Rohrhof mit auf.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck berichtet, dass die Toiletten bei Beerdigungen bereits geöffnet waren. Mittlerweile wären auch die Toiletten im Friedhof Brühl geöffnet. Der Friedhof Rohrhof werde in den nächsten Tagen nachziehen und ebenfalls die Toiletten öffnen.

14.5 Mauer und Pool auf dem Grundstück Ecke Leipziger Straße/ Spraulache

Gemeinderätin Claudia Stauffer berichtet von einer größeren Mauer aus Steinplatten an der Ecke Leipziger Straße/Spraulache und bittet um Überprüfung der Zulässigkeit ebenso wie die eines dort gebauten Pools.

14.6 Wanderweg beim Anglersee des ASV Eppelheim

Gemeinderat Hans Hufnagel bittet den frequentierten Wanderweg beim ASV Eppelheim (teilweise Gemarkung Brühl bzw. Edingen-Neckarhausen) zum Rhein zurückzuschneiden.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sagt dies zu.

14.7 Ladestationen für E-Autos und E-Bikes

Gemeinderätin Ulrike Grüning regt neben der Planung von weiteren Ladestationen für E-Autos auch Planungen für die Errichtung von Ladestationen für E-Bikes an. Auf die Planung und Errichtung einer Ladestation für E-Autos auf dem Rohrhof (Ecke Brühler Straße/Rheinauer Straße) weist sie hin.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sagt zu, die Sache im Auge zu behalten, sieht dies aber auch als die Aufgabe von anderen an. Er berichtet, dass die Nutzung der Ladestation der Gemeinde stark eingebrochen ist, seit der Anschluss Geld koste. Die 2. Säule in Rohrhof soll durch einen Schnelllader attraktiver gemacht werden.

14.8 Parken in der Kurve Edith-Stein-Straße/Richtung Wiesenstraße

Gemeinderat Hans Hufnagel berichtet von Falschparkern in der Kurve der Edith-Stein-Straße in Richtung Wiesenstraße im Innenradius. Er bittet um eine Überprüfung und appelliert ggfs. an die Verteilung von Strafzetteln.

Ordnungsamtsleiter Christian Stohl nimmt hierzu Bezug und teilt mit, dass bei einer Verkehrstafahrt und bei Vorortbegehungen wohl bisher keine Verstöße bekannt wurden. Die Anfrage wird zu einer Überprüfung aufgenommen.

14.9 Parken vor den Objekten Mannheimer Str. 59 + 61

Gemeinderat Roland Schnepf gibt weiter, dass vor den Anwesen Mannheimer Str. 59 und 61 ein VW Bus den Anwohnern beim Ausfahren aus ihren Grundstücken die Sicht versperrt und bereits zwei Unfälle entstanden seien.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck verweist in diesem Zusammenhang an viele Sichtbehinderungen beim Ausfahren von Grundstücken in Brühl, sagt aber deren Überprüfung zu.

TOP: 15 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

- Keine -